

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 8/08 S

L 4 B 648/08 KR C (Bayerisches LSG)
S 11 KR 648/04 (SG Nürnberg)

1.,

2.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Oktober 2008 werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerdeführerinnen haben mit einem an das Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichteten Schreiben vom 27.10.2008, beim Bundessozialgericht eingegangen am 29.10.2008, sinngemäß gegen einen Beschluss des LSG vom 1.10.2008 Beschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des LSG vom 5.7.2008 (L 4 B 306/07 KR) zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG ist ein Rechtsmittel gegen den angegriffenen Beschluss des LSG nicht gegeben, worauf in dem Beschluss hingewiesen worden ist.
- 3 Sie war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

